



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. April 1990

Nummer 22

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	5. 3. 1990	RdErl. d. Innenministers Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen	368
20024	28. 2. 1990	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen	376
20319	21. 2. 1990	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über eine Zulage an Auszubildende vom 26. Januar 1990	376
203302	21. 2. 1990	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 26. Januar 1990 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte	377
203311	21. 2. 1990	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982	378
20340	23. 2. 1990	Bek. d. Innenministers Bestellung des Vertreters des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen für das Land Nordrhein-Westfalen	379
20363	1. 3. 1990	RdErl. d. Finanzministers G 131; Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	379
20510	1. 3. 1990	RdErl. d. Innenministers Ermächtigung zur Erteilung von Verwarnungen durch die Wasserschutzpolizei bei Zuwiderhandlungen gegen strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften des Bundes	379
21220	25. 11. 1989	Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung	380
2128	23. 2. 1990	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sucht- und Drogenberatungsstellen	380
6301	7. 3. 1990	RdErl. d. Innenministers Teilnehmergebühren und Schulgeld bei Inanspruchnahme von Schulungseinrichtungen der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen	382
710300 71011	23. 2. 1990	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Innenministers Bekämpfung des Drogenmißbrauchs in Gaststätten und anderen Betrieben	380
820	20. 2. 1990	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Fortsbildungs- und Prüfungsordnung der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen (FPO-KKNW)	381
9220	15. 2. 1990	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Beschriftung von Ortstafeln	381

I.**102****Zuständigkeit
in Staatsangehörigkeitssachen****RdErl. d. Innenministers v. 5. 3. 1990 –
I A 3/13-11.10**

Mein RdErl. v. 23. 4. 1959 (SMBI. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. Unter „I. Örtliche Zuständigkeit“ werden in Nummer 3.1 die Worte „elterliche Gewalt“ durch die Worte „elterlicher Sorge“ ersetzt.
2. Nummer „II. Sachliche Zuständigkeit“ erhält folgende Fassung:

II. Sachliche Zuständigkeit**Verzeichnis der Staatsangehörigkeitsbehörden
(Stand: 1. Januar 1990)**

Sachlich zuständig für die Erteilung von (Sachbereich)

- 1.1 Einbürgerungsurkunden*) und Einbürgerungszusicherungen bei Ermessenseinbürgerungen
- 1.2 Einbürgerungsurkunden*) bei Anspruchseinbürgerungen
- 1.3 Urkunden über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung sowie den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit
- 2.1 Entlassungsurkunden
- 2.2 Verzichtsurkunden
- 2.3 Ausschlagungsurkunden
3. Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit*)
- 4.1 Staatsangehörigkeitsausweisen
- 4.2 Ausweisen über die Rechtsstellung als Deutscher (i. S. des Art. 116 I GG)
- 4.3 sonstigen Bescheinigungen über die Staatsangehörigkeit

sind:

*) Zustimmung zur Genehmigung der Beibehaltung einer ausländischen Staatsangehörigkeit nach Nr. 3 der Anlage zum ER-Übereinkommen vom 6. 5. 1963 (BGBl. 1969 II S. 1962) erteilt die zuständige Einbürgerungsbehörde (1.1 oder 1.2); in NRW ist dies der Regierungspräsident.

in - im	Sachbereich	der/die/das (Land-)Kreis (Sitz der Kreisverwaltung)	kreisfreie Städte Stadt Kreise
1	2	3	
Baden-Württemberg	1 bis 4	Die Landratsämter (und Bürgermeisterämter der Stadt Kreise) als staatliche untere Verwaltungsbehörden	
		im Reg.-Bez. Stuttgart	
		7030 Böblingen	7140 Ludwigsburg
		7300 Esslingen	Ostalbkreis in
		7320 Göppingen	7080 Aalen
		7920 Heidenheim	Rems-Murr-Kreis in
		7100 Heilbronn	7050 Waiblingen
		Hohenlohekreis in	7170 Schwäbisch-Hall
		7118 Künzelsau	Main-Tauber-Kreis in
			6972 Tauberbischofsheim
		im Reg.-Bez. Karlsruhe	
		7260 Calw	7500 Karlsruhe
		Enzkreis in	Neckar-Odenwald-
		7530 Pforzheim	Kreis in
		7290 Freudenstadt	6950 Mosbach
			7550 Rastatt
			Rhein-Neckar-
		im Reg.-Bez. Freiburg	Kreis in
		Breisgau-	6900 Heidelberg
		Hochschwarzwald in	7570 Baden-Baden
		7800 Freiburg im Breisgau	6900 Heidelberg
		7830 Emmendingen	7500 Karlsruhe
		7750 Konstanz	6800 Mannheim
		7850 Lörrach	7530 Pforzheim
		Ortenaukreis in	
		7600 Offenburg	7800 Freiburg im Breisgau
		im Reg.-Bez. Tübingen	
		Alb-Donau-Kreis in	7410 Reutlingen
		7900 Ulm	7480 Sigmaringen
		7950 Biberach	7400 Tübingen
		Bodenseekreis in	Zollernalbkreis in
		7990 Friedrichshafen	7460 Balingen
		7980 Ravensburg	
Bayern	1.1 und 3	Regierung(en) von/der	
		Oberbayern in 8000 München	7900 Ulm
		Niederbayern in 8300 Landshut	
		Oberpfalz in 8400 Regensburg	
		Oberfranken in 8580 Bayreuth	
		Mittelfranken in 8800 Ansbach	
		Unterfranken in 8700 Würzburg	
		Schwaben in 8900 Augsburg	
		im Reg.-Bez. Oberbayern	
1.2, 1.3, 2 und 4		8262 Altötting	8910 Landsberg am Lech
		Bad-Tölz-	8160 Miesbach
		Wolfratshausen in	8260 Mühldorf a. Inn
		8170 Bad Tölz	8000 München
		Berchtesgadener Land in	Neuburg-Schroben-
		8230 Bad Reichenhall	hausen in
		8060 Dachau	8858 Neuburg a. d. Donau
		8019 Ebersberg	8068 Pfaffenhofen a. d. Ilm
		9933 Eichstätt	8200 Rosenheim
		8058 Erding	8130 Starnberg
		8050 Freising	8220 Traunstein
		8080 Fürstenfeldbruck	Weilheim-Schongau in
		8100 Garmisch-	8120 Weilheim i. OB
		Partenkirchen	

in - im	Sachbereich	der/die/das (Land-)Kreis (Sitz der Kreisverwaltung)	kreisfreie Städte Stadtkreise	
1	2	3		
(noch Bayern)	(noch 1.2, 1.3, 2 und 4)	im Reg.-Bez. Niederbayern 8360 Deggendorf Dingolfing-Landau in 8312 Dingolfing Freyung-Grafenau in 8393 Freyung 8420 Kelheim 8300 Landshut	8390 Passau 8370 Regen Rottal-Inn in 8340 Pfarrkirchen Straubing-Bogen in 8440 Straubing	8300 Landshut 8390 Passau 8440 Straubing
		im Reg.-Bez. Oberpfalz Amberg-Sulzbach in 8450 Amberg 8490 Neumarkt i. d. OPf. 8482 Neustadt a. d. Waldnaab	8400 Regensburg 8460 Schwandorf 8593 Tirschenreuth	8450 Amberg 8400 Regensburg 8480 Weiden i. d. OPf.
		im Reg.-Bez. Oberfranken 8600 Bamberg 8580 Bayreuth 8630 Coburg 8550 Forchheim 8670 Hof 8640 Kronach	8650 Kulmbach 8620 Lichtenfels Wunsiedel i. Fichtelgebirge in 8592 Wunsiedel	8600 Bamberg 8580 Bayreuth 8630 Coburg 8670 Hof
		im Reg.-Bez. Mittelfranken 8800 Ansbach Erlangen-Höchstadt in 8520 Erlangen 8510 Fürth Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim in 8530 Neustadt a. d. Aisch	Nürnberger Land in 8560 Lauf a. d. Pegnitz 8542 Roth Weißenburg-Gunzen- hausen in 8832 Weißenburg i. Bay.	8800 Ansbach 8520 Erlangen 8510 Fürth 8500 Nürnberg 8540 Schwabach
		im Reg.-Bez. Unterfranken 8750 Aschaffenburg 8730 Bad Kissingen 8728 Haßberge (Haßfurth) 8710 Kitzingen Main-Spessart in 8782 Karlstadt	8760 Miltenberg Rhön-Grabfeld in 8740 Bad Neustadt a. d. Saale 8720 Schweinfurt 8700 Würzburg	8750 Aschaffenburg 8720 Schweinfurt 8700 Würzburg
		im Reg.-Bez. Schwaben Aichach-Friedberg in 8890 Aichach 8900 Augsburg 8880 Dillingen a. d. Donau Donau-Ries in 8850 Donauwörth 8870 Günzburg	8990 Lindau/Bodensee 7910 Neu-Ulm Oberallgäu in 8972 Sonthofen Ostallgäu in 8952 Marktoberdorf Unterallgäu in 8948 Mindelheim	8900 Augsburg 8950 Kaufbeuren 8960 Kempten/ Allgäu 8940 Memmingen
Berlin	1 bis 4	Senatsverwaltung für Inneres – Referat I C – Fehrbelliner Platz 1 1000 Berlin 31		
Bremen	1 bis 3	Senator für Inneres 2800 Bremen		
	4	Ortspolizeibehörden		2800 Bremen 2850 Bremerhaven
Hamburg	1 bis 4	Behörde für Inneres – Einwohner-Zentralamt – 2000 Hamburg		

in – im	Sachbereich	der/die/das (Land-)Kreis (Sitz der Kreisverwaltung)	kreisfreie Städte Stadtkreise
1	2	3	
Hessen	1 bis 3	Regierungspräsident in 6100 Darmstadt 6300 Gießen 3500 Kassel	
	4	im Reg.-Bez. Darmstadt die Landräte/der Landkreis/des Bergstraße Darmstadt-Dieburg Groß-Gerau Hochtaunuskreises Main-Kinzig-Kreises Main-Taunus-Kreises Odenwaldkreises Landkreises Offenbach Rheingau-Taunus-Kreises Wetteraukreises	in 6148 Heppenheim (Bergstraße) in 6100 Darmstadt in 6080 Groß-Gerau in 6380 Bad Homburg v. d. Höhe in 6450 Hanau in 6230 Frankfurt am Main-Höchst in 6122 Erbach in 6050 Offenbach a. M. in 6208 Bad Schwalbach in 6360 Friedberg (Hessen)
		im Reg.-Bez. Gießen Die Landräte des Landkreises Gießen Lahn-Dill-Kreises Landkreises Limburg-Weilburg Landkreises Marburg-Biedenkopf Vogelsbergkreises	in 6300 Gießen in 6330 Wetzlar in 6250 Limburg a. d. Lahn in 3550 Marburg in 6420 Lauterbach (Hessen)
		im Reg.-Bez. Kassel die Landräte des Landkreises Fulda Landkreises Hersfeld-Rotenburg Landkreises Kassel Schwalm-Eder-Kreises Landkreises Waldeck-Frankenberg Werra-Meißner-Kreises	in 6400 Fulda in 6430 Bad Hersfeld in 3500 Kassel in 3588 Homberg (Efze) in 3540 Korbach in 3540 Eschwege
Niedersachsen	1.1., 3.	Bezirksregierungen 3300 Braunschweig 3000 Hannover 2120 Lüneburg Weser-Ems in 2900 Oldenburg	der Oberbürger- meister 3500 Kassel
	1.2., 1.3., 2 und 4	im Reg.-Bez. Braunschweig 3170 Gifhorn 3400 Göttingen 3380 Goslar 3330 Helmstedt 3410 Northeim 3360 Osterode am Harz 3150 Peine 3340 Wolfenbüttel	3300 Braunschweig 3320 Salzgitter 3180 Wolfsburg 3400 Göttingen (Sonderstatus) Große selbständige Stadt 3380 Goslar
		im Reg.-Bez. Hannover 2840 Diepholz Hameln-Pyrmont in 3250 Hameln 3000 Hannover 3200 Hildesheim 3450 Holzminden 3070 Nienburg/Weser Schaumburg in 3060 Stadthagen	3000 Hannover Große selbständige Stadt 3200 Hildesheim 3250 Hameln

in – im	Sachbereich	der/die/das (Land-)Kreis (Sitz der Kreisverwaltung)	kreisfreie Städte Stadtkreise
1	2	3	
(noch Niedersachsen)	(noch 1.2., 1.3., 2 und 4)	im Reg.-Bez. Lüneburg 3100 Celle 2190 Cuxhaven Soltau-Fallingbostel in 3032 Fallingbostel Harburg in 2090 Winsen/Luhe Lüchow-Dannenberg in 3130 Lüchow 2120 Lüneburg Osterholz in 2860 Osterholz-Scharmbeck 2720 Rotenburg/Wümme 2160 Stade 3110 Uelzen Verden in 2810 Verden/Aller	Große selbständige Städte 3100 Celle 2120 Lüneburg 2190 Cuxhaven
		im Reg.-Bez. Weser-Ems (Oldenburg) Ammerland in 2910 Westerstede 2960 Aurich 4590 Cloppenburg Emsland in 4470 Meppen Friesland in 2942 Jever Grafschaft Bentheim in 4460 Nordhorn 2950 Leer Oldenburg (Oldb.) in 2878 Wildeshausen 4500 Osnabrück 2848 Vechta Wesermarsch in 2880 Brake/Unterweser 2944 Wittmund	2870 Delmenhorst 2970 Emden 2900 Oldenburg/ Oldenburg 4500 Osnabrück 2940 Wilhelms- haven Große selbständige Städte 4450 Lingen/Ems
Nordrhein- Westfalen	1.1., 1.3., 2 und 3	Regierungspräsidenten in 5760 Arnsberg 4930 Detmold 4000 Düsseldorf 5000 Köln 4400 Münster	
	1.2. und 4	im Reg.-Bez. Arnsberg Ennepe-Ruhr-Kreis in 5830 Schwelm Hochsauerlandkreis in 5778 Meschede Märkischer Kreis in 5880 Lüdenscheid 5960 Olpe Siegen-Wittgenstein in 5900 Siegen 4770 Soest 4750 Unna	4630 Bochum 4600 Dortmund 5800 Hagen 4700 Hamm 4690 Herne Große kreis- angehörige Städte 5770 Arnsberg 5860 Iserlohn 4780 Lippstadt 5880 Lüdenscheid 4670 Lünen 5900 Siegen 5810 Witten

in – im	Sachbereich	der/die/das (Land-)Kreis (Sitz der Kreisverwaltung)	kreisfreie Städte Stadtkreise
1	2	3	
(noch Nordrhein- Westfalen)	(noch 1.2. und 4)	im Reg.-Bez. Detmold 4830 Gütersloh 4900 Herford 3470 Höxter Lippe in 4930 Detmold Minden-Lübbecke in 4950 Minden 4790 Paderborn	4800 Bielefeld Große kreis- angehörige Städte 4930 Detmold 4830 Gütersloh 4900 Herford 4950 Minden 4790 Paderborn
		im Reg.-Bez. Düsseldorf 4190 Kleve 4020 Mettmann 4040 Neuss 4060 Viersen 4230 Wesel	4000 Düsseldorf 4100 Duisburg 4300 Essen 4150 Krefeld 4050 Mönchen- gladbach 4330 Mülheim a. d. Ruhr 4200 Oberhausen 5630 Remscheid 5650 Solingen 5600 Wuppertal Große kreis- angehörige Städte 4220 Dinslaken 4130 Moers 4040 Neuss 4030 Ratingen 5620 Velbert 4060 Viersen
		im Reg.-Bez. Köln 5100 Aachen 5160 Düren Erftkreis in 5010 Bergheim/Erft 5350 Euskirchen 5138 Heinsberg Oberbergischer Kreis in 5270 Gummersbach Rheinisch-Bergischer Kreis in 5060 Bergisch Gladbach Rhein-Sieg-Kreis in 5200 Siegburg	5100 Aachen 5300 Bonn 5000 Köln 5090 Leverkusen Große kreis- angehörige Städte 5060 Bergisch Gladbach 5160 Düren 5210 Troisdorf (ab 1. 1. 1991)
		im Reg.-Bez. Münster 4280 Borken 4420 Coesfeld 4350 Recklinghausen 4430 Steinfurt 4410 Warendorf	4250 Bottrop 4460 Gelsenkirchen 4400 Münster Große kreis- angehörige Städte 4290 Bocholt 4620 Castrop- Rauxel 4270 Dorsten 4390 Gladbeck 4352 Herten 4370 Marl 4390 Reckling- hausen 4440 Rheine

in – im	Sachbereich	der/die/das (Land-)Kreis (Sitz der Kreisverwaltung)	kreisfreie Städte Stadtkreise
1	2	3	
Rheinland-Pfalz	1 bis 3	Bezirksregierungen 5400 Koblenz Rheinhessen-Pfalz in 6730 Neustadt a. d. Weinstraße 5500 Trier	
	4	im Reg.-Bez. Koblenz 5483 Ahrweiler 5230 Altenkirchen 6550 Bad Kreuznach 6588 Birkenfeld Cochem-Zell in 5590 Cochem Mayen-Koblenz in 5400 Koblenz 5440 Neuwied Rhein-Hunsrück-Kreis in 6540 Simmern Rhein-Lahn-Kreis in 5427 Bad Ems Westerwaldkreis in 5430 Montabaur	5400 Koblenz
		im Reg.-Bez. Rheinhessen-Pfalz in Neustadt a. d. Weinstraße Alzey-Worms in 6508 Alzey 6702 Bad Dürkheim Donnersbergkreis in 6719 Kirchheimbolanden 6728 Germersheim 6750 Kaiserslautern 6798 Kusel 6700 Ludwigshafen am Rhein Mainz-Bingen in 6500 Mainz 6780 Pirmasens Südliche Weinstraße in 6740 Landau i. d. Pfalz	6710 Frankenthal (Pfalz) 6750 Kaiserslautern 6740 Landau i. d. Pfalz 6700 Ludwigshafen a. Rh. 6500 Mainz 6730 Neustadt a. d. Weinstraße 6780 Pirmasens 6720 Speyer 6520 Worms 6660 Zweibrücken
		im Reg.-Bez. Trier Bernkastel-Wittlich in 5560 Wittlich Bitburg-Prüm in 5520 Bitburg 5568 Daun Trier-Saarburg in 5500 Trier	5500 Trier
Saarland	1 bis 3	Minister des Innern 6600 Saarbrücken	
	4	die Landräte der Kreise Saar-Pfalz-Kreis in 6650 Homburg Merzig-Wadern in 6640 Merzig Neunkirchen in 6682 Ottweiler 6630 Saarlouis 6690 St. Wendel	Oberbürgermeister 6600 Saarbrücken
		Der Stadtverbandspräsident 6600 Saarbrücken für den Stadtverband, ausgenommen die Stadt Saarbrücken	

in – im	Sachbereich	der/die/das (Land-)Kreis (Sitz der Kreisverwaltung)	kreisfreie Städte Stadtkreise
1	2	3	
Schleswig-Holstein	1.1, 1.3,*) 2.3 und 3	Innenminister 2300 Kiel	
	1.2, 1.3,**) 2.1, 2.2 und 4	die Landräte der Kreise Dithmarschen in 2240 Heide Herzogtum Lauenburg in 2418 Ratzeburg Nordfriesland in 2250 Husum Ostholstein in 2420 Eutin 2080 Pinneberg 2320 Plön Rendsburg-Eckernförde in 2370 Rendsburg Schleswig-Flensburg in 2380 Schleswig 2360 Segeberg Steinburg in 2210 Itzehoe Stormarn in 2060 Bad Oldesloe	Oberbürgermeister der kreisfreien Städte 2390 Flensburg 2300 Kiel 2350 Neumünster Der Bürgermeister in 2400 Lübeck
	4	Städte mit über 20 000 Einwohnern 2070 Ahrensburg 2060 Bad Oldesloe 2330 Eckernförde 2200 Elmshorn 2054 Geesthacht 2240 Heide 2250 Husum 2210 Itzehoe 2000 Norderstedt 2080 Pinneberg 2057 Reinbek 2370 Rendsburg 2380 Schleswig 2000 Wedel	

*) nur für Urkunden über den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit

**) nur für Urkunden über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung

Bund **1 bis 4** **Bundesverwaltungsamt
Barbarastrasse 1
Postfach 68 01 69
5000 Köln 60**

20024

**Richtlinien
über die Haltung und Benutzung
von Dienstkraftfahrzeugen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 2. 1990 –
B 2711 – 1.2 – IV A 3

Die Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR – v. 27. 6. 1981
(SMBI. NW. 20024) werden wie folgt geändert:

1 In § 4 Abs. 2 werden ersetzt:

- 1.1 in Nr. 3 die Zahl „19 500“ durch die Zahl „20 000“ und die Zahl „20 300“ durch die Zahl „20 800“
- 1.2 in Nr. 4 die Zahl „23 000“ durch die Zahl „23 700“ und die Zahl „23 500“ durch die Zahl „24 200“
- 1.3 in Nr. 5 die Zahl „25 000“ durch die Zahl „25 500“
- 1.4 in Nr. 6 die Zahl „25 500“ durch die Zahl „26 100“.

2 In § 4 Abs. 3 werden ersetzt:

- 2.1 in Nr. 1 die Zahl „25 500“ durch die Zahl „26 100“,
- 2.2 in Nr. 2 die Zahl „26 800“ durch die Zahl „27 300“.

3 § 4 Abs. 3 Nr. 3 wird gestrichen.

4 § 4 Abs. 6 Satz 2 wird gestrichen.

5 In § 4 Abs. 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

Die Größenordnung der Dienstkraftfahrzeuge für Staatssekretäre und die diesen besoldungsrechtlich gleichgestellten Beamten und Richter sowie für den Parlamentarischen Staatssekretär und den Regierungssprecher bestimmt der Ministerpräsident im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

6 In § 5 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

Die Sonderausstattung der Dienstkraftfahrzeuge für die in § 4 Abs. 7 Satz 2 genannten Personen wird vom Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

– MBl. NW. 1990 S. 376.

20319

**Tarifvertrag
über eine Zulage an Auszubildende
vom 26. Januar 1990**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050-9-IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2-7.51-66/90 –
v. 21. 2. 1990

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über eine Zulage an Auszubildende
vom 26. Januar 1990**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich des

- a) Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974,
- b) Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986,
- c) Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987,
- d) Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970,
- e) Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970

fallen.

§ 2

Allgemeine Zulagen

(1) Die in § 1 genannten Personen erhalten neben ihrer Ausbildungsvergütung/ihrem Entgelt monatlich eine allgemeine Zulage von 30 DM.

(2) Für die Berechnung und Auszahlung der allgemeinen Zulage sind bei

- a) Auszubildenden § 8 Abs. 2 bis 4 des in § 1 Buchst. a genannten Tarifvertrages,
- b) Schülerinnen/Schülern § 10 Abs. 2 des in § 1 Buchst. b genannten Tarifvertrages,
- c) Ärzten/Ärztinnen im Praktikum § 9 Abs. 2 des in § 1 Buchst. c genannten Tarifvertrages,
- d) Praktikantinnen/Praktikanten § 2 Unterabs. 3 des in § 1 Buchst. d bzw. § 2 Unterabs. 4 des in § 1 Buchst. e genannten Tarifvertrages

entsprechend anzuwenden.

(3) Die allgemeine Zulage ist bei der Bemessung der Zuwendung zu berücksichtigen.

(4) Bei allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhungen erhöht sich die allgemeine Zulage um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung.

§ 3

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

(2) § 2 Abs. 4 gilt für allgemeine Vergütungs- und Lohnerhöhungen nach dem 31. Dezember 1990.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Die in Ausbildung befindlichen Personen, die unter einer der in § 1 genannten Tarifverträge fallen, erhalten

- *) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
 - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
 - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVD)
 - Marburger Bund (MB).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

ab 1. Januar 1990 eine allgemeine Zulage von monatlich 30,- DM. Die allgemeine Zulage nimmt künftig an allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhungen teil.

2. Die allgemeine Zulage wird nach § 2 Abs. 1 neben der Ausbildungsvergütung/dem Entgelt gezahlt. Sie steht also nur zu für Zeiträume, für die die Ausbildungsvergütung/das Entgelt zu zahlen bzw. fortzuzahlen ist (z. B. bei Arbeitsunfähigkeit, Erholungsuraub, bezahlter Freistellung).
3. Nach § 2 Abs. 2 gelten für die Berechnung und Auszahlung der allgemeinen Zulage die Vorschriften des in Be- tracht kommenden Tarifvertrages, die auch für die Be- rechnung und Auszahlung der Ausbildungsvergütung/ des Entgelts maßgebend sind.
4. Wie bei Angestellten die allgemeine Zulage und bei Ar- beitern die Zulage ist die Zulage an Auszubildende, was in § 2 Abs. 3 ausdrücklich klargestellt worden ist, auch bei der Bemessung der Zuwendung nach dem
 - Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973,
 - Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/ Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986,
 - Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztin- nen im Praktikum vom 10. April 1987,
 - Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantin- nen/Praktikanten vom 12. Oktober 1973
 zu berücksichtigen.

5. Zur Dynamisierungsvorschrift des § 2 Abs. 4 wird auf die entsprechend geltenden Ausführungen in Abschnitt B Nr. 2 letzter Absatz des Gem. RdErl. v. 21. 2. 1990 (MBI. NW. S. 377/SMBI. NW. 203302) verwiesen.

6. Die allgemeine Zulage gehört zu den Bruttobezügen i. S. des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG). Ein Auszubildender im 1. oder 2. Ausbildungsjahr bzw. eine Schülerin/ein Schüler in der Krankenpflegehilfe, dessen/deren Bruttobezüge wegen der Zah- lung der allgemeinen Zulage ab 1. Januar 1990 den Be- trag von 749,- DM überschreiten, kann daher gemäß § 5 des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 13 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 14. April 1988 bzw. gemäß § 3 des Ausbildungsvergütungstarif- vertrages Nr. 2 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes ausgebildet werden, vom 14. April 1988 mit Wirkung für die Zukunft auf den 749,- DM übersteigenden Betrag schriftlich ver- zichten. Bei Auszubildenden bzw. Schülerinnen/Schü- lern, die bereits vor dem 1. Januar 1990 auf den 749,- DM übersteigenden Betrag verzichtet haben, erfaßt der Verzicht vom 1. Januar 1990 an auch die allgemeine Zu- lage, weil sie zu den Bruttobezügen i. S. des § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG gehört.

In diesen Fällen kann aber der Verzicht nach § 5 Unter- abs. 1 Satz 2 bzw. § 3 Satz 2 der genannten Tarifverträge vom 14. April 1988 mit Wirkung für die Zukunft wider- rufen werden; denn bei der Einführung der allgemeinen Zulage handelt es sich im Sinne dieser Vorschriften um eine Änderung der Höhe der Ausbildungsvergütung.

– MBl. NW. 1990 S. 376.

203302

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
vom 26. Januar 1990
zum Tarifvertrag über Zulagen
an Angestellte**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4133 – 1.14 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.51 – 59/90 –
v. 21. 2. 1990

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 27. Mai 1982, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 5. 1982 (SMBI. NW. 203302), ge- ben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
vom 26. Januar 1990
zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarif- vertrag Nr. 4 vom 30. Juni 1989, wird wieder in Kraft ge- setzt.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages

Der in § 1 genannte Tarifvertrag wird wie folgt geän- dert:

1. Dem § 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Für Lehrkräfte, die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1a zum BAT fallen, gelten § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 7.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Ab- sätze 1 bis 3 ersetzt:

(1) Die Angestellten erhalten eine allgemeine Zu- lage.

(2) Die allgemeine Zulage beträgt monatlich für die unter die Anlagen 1a und 1b zum BAT fallenden An- gestellten in den Vergütungsgruppen

a) X bis IXa sowie VIII (soweit in der Protokollnotiz Nr. 1 aufgeführt), Kr. I und Kr. II 127,- DM,

b) VIII (soweit nicht in der Protokollno- tiz Nr. 1 aufgeführt) bis Vc sowie Vb (soweit in der Protokollnotiz Nr. 2 auf- geführt), Kr. III bis Kr. VI 150,- DM,

c) Vb (soweit nicht in der Protokollnotiz Nr. 2 aufgeführt) bis IIa, Kr. VII bis Kr. XIII 160,- DM,

d) Ib bis I 60,- DM.

(3) Für die Lehrkräfte, die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungs- gruppen nicht unter die Anlage 1a zum BAT fallen, beträgt die allgemeine Zula- ge monatlich 60,- DM.“

b) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhun- gen erhöht sich die allgemeine Zulage um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durch- schnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Ver- gütungs- und Lohnerhöhung.“

* Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvor- stand – und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

– Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)

– Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)

– Marburger Bund (MB).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarif- verträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird je- weils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

c) Die Protokollnotiz Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Die Zulage nach Absatz 2 Buchst. a erhalten die Angestellten, die nach folgenden Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe VIII der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert sind:

Teil II Abschn. L Unterabschn. III Fallgruppe 3,
Unterabschn. IV Fallgruppe 2,
Unterabschn. VIII Fallgruppen
2 und 3,

Unterabschn. XI Fallgruppe 2.“

- d) In der Protokollnotiz Nr. 2 werden die Worte „Absatz 2 Buchst. a“ durch die Worte „Absatz 2 Buchst. b“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 1 Unterabs. 1 wird das Wort „angerechnet“ durch die Worte „in den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchst. a und b bis zu einem Betrag von 67,- DM, in den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchst. c bis zu einem Betrag von 100,- DM angerechnet; § 2 Abs. 4 gilt für die genannten Beträge entsprechend.“ ersetzt.

4. In § 13 Satz 2 werden die Worte „, frühestens zum 31. Dezember 1985,“ gestrichen.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) § 2 Nr. 2 Buchst. b gilt für allgemeine Vergütungs- und Lohnerhöhungen nach dem 31. Dezember 1990.

B.

Die Hinweise zur Durchführung des Tarifvertrages werden wie folgt geändert und ergänzt:

Die Nummern 1.-3. werden wie folgt neu gefaßt:

1. Die allgemeine Zulage wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 wie folgt festgelegt:

- Für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IX a, für bestimmte Angestellte der Vergütungsgruppen VIII in technischen Berufen und für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I und Kr. II wird die allgemeine Zulage von monatlich 67,- DM auf monatlich 127,- DM erhöht.
- Für die übrigen Angestellten, denen bisher die allgemeine Zulage von monatlich 67,- DM zustand, wird die allgemeine Zulage auf monatlich 150,- DM erhöht.
- Für die Angestellten, denen bisher die allgemeine Zulage von monatlich 100,- DM zustand, wird die allgemeine Zulage auf monatlich 160,- DM erhöht.
- Die unter den BAT fallenden Angestellten, die bisher keinen Anspruch auf eine allgemeine Zulage hatten (unter die Anlage 1 a zum BAT fallende Angestellte der Vergütungsgruppen Ib bis I sowie von der Anlage 1 a zum BAT ausgenommene Lehrkräfte), erhalten eine allgemeine Zulage von monatlich 60,- DM.

Die allgemeinen Zulagen nehmen künftig an allgemeinen Vergütungserhöhungen teil.

Ich – der Finanzminister – bin wie bisher damit einverstanden, daß Angestellte, die unter § 3 Buchst. q BAT fallen, mit denen aber eine anteilige Vergütung nach den Sätzen des BAT im Arbeitsvertrag vereinbart ist, den Teil der allgemeinen Zulage erhalten, der dem zeitlichen Umfang ihrer Arbeitszeit im Verhältnis zur Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigte Angestellten entspricht. Die anderen Zulagen nach diesem Tarifvertrag sind nicht in die anteilige Vergütungsrechnung einzubeziehen.

2. Die Bestimmungen über die Höhe der allgemeinen Zulage in § 2 Abs. 2 sind mit Wirkung vom 1. 1. 1990 an neu gegliedert worden. Die in Absatz 2 Buchst. a dieser Vorschrift genannten Vergütungsgruppen sind identisch mit den Vergütungsgruppen, in denen bis zum 31. Dezember 1985 die allgemeine Zulage in Höhe von 40,- DM monatlich zustand (vgl. § 2 Abs. 2 Buchst. a des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung).

Bisher war der Geltungsbereich des Tarifvertrages über Zulage an Angestellte auf die unter die Anlagen 1 a und 1 b zum BAT fallenden Angestellten beschränkt. Er wird nunmehr auf die Lehrkräfte, die nach Nummer 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen vom Geltungsbereich der Anlage 1 a zum BAT ausgenommen sind, mit der Maßgabe erweitert, daß für sie § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 7 des genannten Tarifvertrages gelten.

Für Lehrkräfte, die nach Nummer 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen vom Geltungsbereich der Anlage 1 a zum BAT ausgenommen sind, ist ohne Rücksicht auf ihre Vergütungsgruppe in § 2 Abs. 3 die allgemeine Zulage einheitlich auf 60,- DM monatlich festgelegt worden. Dies gilt auch für Lehrkräfte in den Vergütungsgruppen VC und niedriger.

§ 2 Abs. 4 enthält eine Dynamisierungsklausel, die erstmals bei einer allgemeinen Vergütungserhöhung nach dem 31. Dezember 1990 wirksam werden kann. Die nach einer allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung maßgebenden Beträge der allgemeinen Zulagen werden jeweils besonders bekanntgegeben.

3. Die Anrechnung der in § 8 Abs. 1 Buchst. a bis c genannten Zulagen auf die allgemeine Zulage ist auf die Angestellten der Vergütungsgruppen, die bisher schon anspruchsberechtigt waren, und auf die bisherigen Zulagenbeträge von 67,- DM bzw. 100,- DM beschränkt worden. Auch diese Beträge werden bei künftigen allgemeinen Vergütungserhöhungen entsprechend der Vorschrift des § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte dynamisiert.

– MBl. NW. 1990 S. 377.

203311

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag
über eine Zulage an Arbeiter
vom 17. Mai 1982**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4230 – 7 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.51 – 60/90 –
v. 21. 2. 1990

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 5. 1982 – SMBI. NW. 203311) mit Wirkung ab 1. 1. 1990 geändert werden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 26. Januar 1990
zum Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Wiederinkraftsetzen des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 28. Februar 1986, wird wieder in Kraft gesetzt.

**§ 2
Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabs. 1 wird durch die folgenden Unterabsätze ersetzt:

„Arbeiter erhalten eine Zulage

in den Lohngruppen II bis VI in Höhe von 127,- DM,
in den Lohngruppen VII bis IX in Höhe von
150,- DM

monatlich.

Maßgebend für die Höhe der Zulage ist die Lohngruppe, in die der Arbeiter eingereiht ist.“

b) Es wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhungen erhöht sich die Zulage um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält die folgende Fassung:

„(5) Auf die Zulage nach Absatz 1 wird die für denselben Zeitraum zustehende Zulage nach Nr. 6 SR 21 MTL II bis zu einem Betrag von 67,- DM angerechnet; Absatz 4 gilt für den genannten Betrag entsprechend.“

2. In § 5 Satz 2 werden die Worte „,frühestens zum 31. Dezember 1985,“ gestrichen.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) § 2 Nr. 1 Buchst. b gilt für allgemeine Vergütungs- und Lohnerhöhungen nach dem 31. Dezember 1990.

B.

Die Hinweise zur Durchführung des Tarifvertrages werden wie folgt geändert und ergänzt:

Die Nummer 2 erhält die folgende Fassung, und es wird eine neue Nummer 3 angefügt:

2. Die Zulage wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 wie folgt festgelegt:

- Für die Arbeiter der Lohngruppen II bis VI wird die Zulage von monatlich 67,- DM auf monatlich 127,- DM erhöht.
- Für die übrigen Arbeiter, denen bisher die Zulage von monatlich 67,- DM zustand, wird die Zulage auf monatlich 150,- DM erhöht.
- Die Zulagen nehmen künftig an allgemeinen Lohnerhöhungen teil.

3. Die Zuordnung der Lohngruppen zu den beiden Zulagenbeträgen in § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 entspricht der, die vor dem 1. Januar 1986 maßgebend war. Die Arbeiter, die bis zu diesem Zeitpunkt eine Zulage von 40,- DM erhielten, haben nunmehr einen Anspruch auf eine Zulage von 127,- DM.

Zu § 2 Abs. 4 und Abs. 5 wird auf die entsprechend geltenden Ausführungen in Abschnitt B Nr. 2. letzter Absatz und Nummer 3 des Gem. RdErl. v. 21. 2. 1990 (MBI. NW. S. 377/SMBI. NW. 203302) verwiesen.

– MBI. NW. 1990 S. 378.

20340

Bestellung des Vertreters des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen für das Land Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 23. 2. 1990 –
II B 1 – 1.84-1/90

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat als Nachfolger für Herrn Leitenden Ministerialrat a. D. Gün-

ther Möllering Herrn Ministerialrat Rainer Kunz gemäß § 37 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 364/SGV. NW. 20340) zum Vertreter des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen für das Land Nordrhein-Westfalen bestellt.

Die Anschrift lautet:

An den
Vertreter des öffentlichen Interesses
in Disziplinarsachen
für das Land Nordrhein-Westfalen
Innenministerium
Haroldstraße 5
4000 Düsseldorf

Meine Bek. v. 18. 11. 1971 (SMBI. NW. 20340) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1990 S. 379.

20363

G 131

Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 3. 1990 –
B 3203 – 1 – IV B 4

Der RdErl. v. 8. 11. 1968 (SMBI. NW. 20363) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt C „Zu § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgesetzes“ wird Nummer 3 wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Datum „8. 5. 1945“ durch „9. 5. 1945“ ersetzt.
- b) Nach Buchstabe r wird folgender Buchstabe s angefügt:
s) Durch Artikel 74 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992) vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) sind mit Wirkung vom 17. 11. 1987 in § 99 Abs. 1 Satz 1 AKG die Worte „vor dem 8. Mai 1945“ durch die Worte „vor dem 9. Mai 1945“ ersetzt worden. Damit ist klargestellt, daß bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen ehemaligen längerdienden Freiwilligen der früheren Wehrmacht, des früheren Reichsarbeitsdienstes und der früheren Waffen-SS nach § 99 Abs. 1 AKG als nachversichert gelten, die nicht infolge Ablaufs ihrer Verpflichtungszeit, sondern mit Ablauf des 8. 5. 1945 infolge der Kapitulation ausgeschieden sind.

– MBI. NW. 1990 S. 379.

20510

Ermächtigung zur Erteilung von Verwarnungen durch die Wasserschutzpolizei bei Zuwiderhandlungen gegen strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften des Bundes

RdErl. d. Innenministers v. 1. 3. 1990 –
IV A 2 – 2561/1

1 Im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr ermächtige ich hiermit die Polizeivollzugsbeamten bei dem Polizeipräsidienten der Wasserschutzpolizei Nordrhein-Westfalen zur Erteilung von Verwarnungen unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes (§ 58 Abs. 1 OWiG) bei Zuwiderhandlungen gegen strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften des Bundes.

2 Werden in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Verkehr spezielle Richtlinien in Form eines Verwarnungs- und Bußgeldkatalogs für Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen erlassen, ist hiernach zu verfahren.

- 3 Die in meinem RdErl. v. 1. 10. 1987 (SMBI. NW. 20510) „Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei“ erteilten generellen Weisungen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr gelten entsprechend.
- 4 Mein RdErl. v. 12. 12. 1974 (SMBI. NW. 20510) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1990 S. 379.

21220

**Änderung
der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung**
Vom 25. November 1989

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 25. November 1989 aufgrund des § 6 Abs. 1 Buchstabe h in Verbindung mit § 20 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170) folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Februar 1990 – V B 1 0810.46 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 16. Dezember 1958 (SMBI. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Versorgungseinrichtung hat die Aufgabe, für die Angehörigen der Ärztekammer Nordrhein und ihre Familienmitglieder gemäß den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Buchstabe h des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170) Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird als Satz 2 angefügt:

Bei Überschreiten der Altersgrenze tritt anstelle einer Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Zivildienstes“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Mutterschutzgesetzes“ folgende Wörter eingefügt:

„und eines Erziehungsurlaubes gemäß § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes“.

c) Absatz 6 wird gestrichen.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Jedes Mitglied der Versorgungseinrichtung, das mindestens für einen Monat seine Versorgungsabgabe geleistet hat und keine Altersrente bezieht, hat Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente, wenn es berufsunfähig ist und die Ausübung des ärztlichen Berufes aufgibt. Berufsunfähig ist ein Mitglied, wenn es infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine ärztliche Tätigkeit auszuüben. Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der die ärztliche Vorbildung ganz oder teilweise verwandt werden kann. Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente besteht nicht, wenn die ärztliche Praxis durch Vertreter oder Assistenten weitergeführt wird. Bestehen Zweifel über die Unfähigkeit des Mitgliedes, eine ärztliche Tätigkeit ausüben zu können, so ist das Mitglied verpflichtet, sich nach Weisung des Verwaltungsausschusses ärztlich untersuchen und beobachten zu lassen. Aufgrund dieses Ergebnisses entscheidet der Verwaltungsausschuss.

b) In Absatz 3 werden am Satzende der Punkt gestrichen und die Wörter „bzw. mit der Überleitung in die Altersrente.“ angefügt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Sind die Voraussetzungen, die zur Berufsunfähigkeit im Sinne des Absatz 1 geführt haben, fortgefallen, so endet die Berufsunfähigkeitsrente. Zur Feststellung, ob die Voraussetzungen zum Bezug der Berufsunfähigkeitsrente noch bestehen, kann der Verwaltungsausschuss Nachuntersuchungen anordnen. Kommt das Mitglied der angeordneten Nachuntersuchung nicht nach, kann der Verwaltungsausschuss den Entzug der Berufsunfähigkeitsrente beschließen.

d) In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Zivildienstes“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Mutterschutzgesetzes“ folgende Wörter eingefügt:

„und eines Erziehungsurlaubes gemäß § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes“.

e) In Absatz 13 werden die Satzbezeichnungen „3“ und „4“ durch die Satzbezeichnungen „5“ und „6“ ersetzt.

4. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für die Berechnung der Versorgungsabgaben nach den Absätzen 1 und 2 sind die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit maßgebend.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

– MBl. NW. 1990 S. 380.

2128

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Sucht- und
Drogenberatungsstellen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 23. 2. 1990 –
V A 2 – 0392.3.1

Mein RdErl. v. 28. 4. 1983 (SMBI. NW. 2128) wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 der Nummer 5.2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

Bei Beratungsstellen mit zusätzlichen Prophylaxe-Fachkräften erhöht sich der Festbetrag um 35 000,- DM je zusätzliche Kraft. Bei Beratungsstellen mit zusätzlichen Fachkräften für die Zusammenarbeit mit Justizvollzugsanstalten erhöht sich der Festbetrag um 40 000,- DM je zusätzliche Kraft.

2. Die Nummer 7.3 entfällt.

– MBl. NW. 1990 S. 380.

710300

71011

**Bekämpfung des Drogenmissbrauchs
in Gaststätten und anderen Betrieben**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie – 132 – 70-1.2 – 1/90 –
u. d. Innenministers – IV D 2 – 6507/19 –
v. 23. 2. 1990

1. Gastwirte sind nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung (BVerwG, U. v. 28. 7. 1978, GewArch 1978 S. 340) verpflichtet, zur Bekämpfung des illegalen Drogenmissbrauchs in ihrer Gaststätte mit der Polizei in zusammenzuarbeiten.

Einer solchen Verpflichtung unterliegen auch diejenigen Gewerbetreibenden, deren Betriebe von ihrer Art her ebenfalls Stätten von Drogenmissbrauch sein können, z. B. Spielhallen, Videotheken.

Die Ordnungsbehörde hat die Kreispolizeibehörde zu unterrichten, wenn sie Hinweise auf Drogenmißbrauch in einem Betrieb erhält.

Die Kreispolizeibehörde unterrichtet ihrerseits die örtliche Ordnungsbehörde, wenn ein Gewerbetreibender mit ihr eine zumutbare Zusammenarbeit ablehnt.

In einem solchen Fall hat die örtliche Ordnungsbehörde den Gewerbetreibenden zunächst auf seine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der Polizei hinzuweisen und ihm die möglichen Maßnahmen anzudrohen, z. B. Auflagen nach § 5 Abs. 1 GastG, § 33i Abs. 1 Satz 2 GewO, Widerruf der Erlaubnis nach § 15 Abs. 2 bis 4 GastG, § 49 VwVfG. NW. oder Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO.

Bleibt der Gewerbetreibende bei seiner Verweigerung, sind die erforderlichen Maßnahmen, ggf. nach Absprache mit der Kreispolizeibehörde, unverzüglich einzuleiten.

Anlage

Das als Anlage abgedruckte Merkblatt zur Bekämpfung des illegalen Drogenmißbrauchs ist zur Unterrichtung der Gewerbetreibenden entwickelt worden. Die örtlichen Ordnungsbehörden haben es für alle Interessenten und Gewerbetreibenden in geeigneter Weise vorrätig zu halten. Ein Exemplar ist jeder Gaststätten- und Spielhallenerlaubnis sowie jeder Gewerbeanmeldebescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO für eine Videothek beizufügen.

2. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Anlage

Merkblatt für Gewerbetreibende zur Bekämpfung des illegalen Drogenmißbrauchs

1. Wegen der ernsten Gefahren des illegalen Drogenmißbrauchs für Leben und Gesundheit vorwiegend junger Menschen müssen alle in Betracht kommenden Möglichkeiten genutzt werden, ihn zu unterbinden. Drogenmißbrauch findet teilweise auch in Gaststätten, Spielhallen oder auch anderen Betrieben statt. Die Polizei sucht daher die Hilfe und Unterstützung auch der Gewerbetreibenden.

Achten Sie bitte auf folgende auffälligen Einzelheiten:

Das Auffinden von

- Injektionsspritzen (Einwegspritzen) und angerosteten Löffeln,
- Bändern, Schnüren oder Riemen zum Abbinden,
- blutverschmierten Papiertaschentüchern oder Watten,
- Kerzenstummeln mit abgebrannten Streichhölzern,
- abgerissenen Zigarettenfiltern und gefalteten Silberpapierstreifen oder anderen Faltschäften als Verpackung,
- Medikamenten oder Medikamentenverpackungen, insbesondere in den Toiletten oder sonstigen Nebenräumen sowie
- das mehrfache unmotivierte Betreten und Verlassen der Betriebsräume,
- das Abwiegen, Portionieren oder die Weitergabe kleinerer Mengen von Pulver, Plättchen oder Tabletten,
- der gemeinsame Aufenthalt in Toilettenkabinen, können ein Anhalt für einen Drogenmißbrauch in Ihrem Betrieb sein.

Bedenken Sie bitte bei derartigen Wahrnehmungen, daß Gastwirte nach der Rechtsprechung (z. B. nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. 7. 1978) verpflichtet sind, zur Bekämpfung des illegalen Drogenmißbrauchs in ihrem Betrieb mit der Polizei in zumutbarer Weise zusammenzuarbeiten. Einer solchen Verpflichtung unterliegen auch diejenigen Gewerbetreibenden, deren Betriebe von ihrer Art her ebenfalls Stätten von Drogenmißbrauch sein können, z. B. Spielhallen. Unterrichten Sie bitte über derartige Wahrnehmungen in oder auch vor Ihrem Betrieb schriftlich oder telefonisch Ihre örtliche Polizei. Unter bestimmten Voraussetzungen können Ihre Mitteilungen auf Wunsch vertraulich behandelt werden. Die Polizei wird sich bemühen, durch geeignete Maßnahmen einem Drogenmißbrauch in Ihrem Betrieb entgegenzuwirken.

2. Beachten Sie bitte ferner, daß das Betäubungsmittelgesetz auch Freiheitsstrafen und Geldstrafen für denjenigen vorsieht, der eine Gelegenheit zum Verbrauch, Erwerb oder zur Abgabe von Betäubungsmitteln (z. B. von Opiaten wie Heroin, oder von Kokain, aber auch Haschisch, Marihuana und LSD) öffentlich oder eigennützig mitteilt oder eine solche Gelegenheit einem anderen verschafft oder auch nur gewährt. Der Gesetzgeber hat diese Vorschrift vor allem deshalb geschaffen, um zu verhindern, daß z. B. Gaststätten vorsätzlich oder auch lediglich fahrlässig zu Umschlagplätzen des Betäubungsmittelhandels gemacht werden. Außerdem können in solchen Fällen auch gewerberechtliche Auflagen, ein Entzug der Erlaubnis oder eine Gewerbeuntersagung in Betracht kommen.
3. Informieren Sie bitte auch Ihre Mitarbeiter über den Inhalt dieses Merkblattes, damit diese sich nicht wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz strafbar machen. Als Gastwirt kann Ihnen die weitere Beschäftigung dieser Mitarbeiter durch eine gaststättenrechtliche Anordnung untersagt werden.

– MBl. NW. 1990 S. 380.

820

Fortbildungs- und Prüfungsordnung der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen (FPO-KKNW)

Bek. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 20. 2. 1990 –
II A 4 – 3551.34.16.2

In § 10 Abs. 4 Satz 2 der von mir am 8. 11. 1979 (SMBI. NW. 820) bekanntgegebenen Fortbildungs- und Prüfungsordnung der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen (FPO-KKNW) ist das Wort „Oberversicherungsamtes“ durch das Wort „Landesversicherungsamtes“ ersetzt worden.

– MBl. NW. 1990 S. 381.

9220

Beschriftung von Ortstafeln

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr v. 15. 2. 1990 –
III A 3 – 78 – 42/310

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 4. 4. 1978 (SMBI. NW. 9220) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1990 S. 381.

6301

**Teilnehmergebühren und Schulgeld
bei Inanspruchnahme von Schulungseinrichtungen
der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 3. 1990 -
IV B 2 - 5018

Mein RdErl. v. 23. 10. 1970 (SMBI. NW. 6301) wird wie folgt ergänzt:

Nach Nummer 1.14 werden folgende Nummern angefügt:
 1.15 für einen Sprachkurs für ausländische Polizeivollzugsbeamte von 6 Wochen 1000 DM
 1.16 für ein Informationsseminar in englischer oder französischer Sprache von 1 Woche 300 DM

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

- MBl. NW. 1990 S. 382.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569